

Langzeitstudiengebührenerhebung – Möglichkeiten des Erlasses

Circa 8 Wochen nach Semesterbeginn wird **allen Studierenden**, die im Folgesemester Langzeitstudiengebühren zahlen müssen, ein Informationsbrief zum Datenabgleich zugeschickt. **Sollten Gründe nach § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetz vom 21.12.2006** (ThürHGEG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014; GVBL.S. 134) **vorliegen, die die Gebührenpflicht herausziehen bzw. erlassen oder vermindern, muss innerhalb von 3 Wochen** ein „Antrag auf Erlass oder Verminderung der Langzeitstudiengebühren“ **nach § 4 ThürHGEG** bei dem/der betreffenden SachbearbeiterIn im Studierendensekretariat gestellt werden. Im Falle der Antragstellung erhalten diese Studierenden vor der Versendung der Gebührenbescheide eine Information über den Bearbeitungsstand. Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter des Studierendensekretariats sind folgendermaßen:

Anfangsbuchstabe des Nachnamens der Studierenden: **A – G Frau Hendrich**
H – O Frau Thieme
P – Z Herr Scharlock

Gemeinsam mit den Rückmeldeaufforderungen werden die Gebührenbescheide Ende Mai (für das folgende WS) bzw. Mitte Dezember (für das folg. SS) versendet. Die Zahlung der Langzeitstudiengebühr ist **zusammen mit der Rückmeldung** fällig.

Nach dem Erhalt des Gebührenbescheides können in der 4-wöchigen Widerspruchsfrist Widersprüche oder Härteanträge gemäß § 4 Abs. 6 gestellt werden. Im Folgenden werden einige Hinweise zu ausgewählten Härtefällen gegeben.

1. unbillige Härte (gemäß § 4 Abs. 6)

- **unmittelbare Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung:**
Sie müssen den Nachweis über die Anmeldung zur Diplomarbeit dem Studierendensekretariat bis spätestens zum Ende des Vorsemesters (30.09./31.03.), bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit bis zum Ende des 3. Monats im neuen Semester vorlegen.
- **wirtschaftliche Notlage** (angelehnt an die Regelungen des BAföG), liegt dann vor, wenn Sie ein durchschnittliches monatliches Einkommen von **weniger als 670 €** (bei eigener Wohnung) bzw. **495 €** (Wohnen bei den Eltern) nachweisen können. Bei **weniger als 670 €** bzw. **495 €** würden Sie von der Zahlung der Langzeitstudiengebühr für dieses Semester ganz befreit werden. Als Nachweis sind die **kompletten Kontoauszüge der letzten 6 Monate**, der **Mietvertrag** und die **Nachweise anderer Einkünfte** vorzulegen. Der „Antrag auf Erlass oder Minderung wegen finanzieller Notlage“ kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden, außerdem liegt er im Studierendensekretariat aus.
- Diese Befreiung bzw. Teilbefreiung wird **nur einmalig für 1 Semester** gewährt.

2. unzumutbare Härte (gemäß § 4 Abs. 6)

Anträge auf Minderung oder Erlass der **Gebührenerhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls, die für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würden**, können nur dann positiv beschieden werden, wenn **außergewöhnliche** Umstände vorliegen.

Beispiel: „Eine alleinerziehende Mutter von 3 Kindern muss ein Zweitstudium aufnehmen, da Sie durch eine nachgewiesene Allergie nicht mehr ihre Tätigkeit nach dem Erststudium ausüben kann.“

3. Absolventen (Diplom, Bachelor, Master) ohne finanzielle Härte

Es werden nur die Absolventen von der Langzeitstudiengebühr im neuen Semester befreit,

- die Ihre Abschlussarbeit im Vorsemester zur Bewertung abgegeben haben und

- deren Verteidigung (Abschlusskolloquium) der Arbeit bzw. deren Benotung (bspw. bei BW-, BT- und MT-Studierenden) der Arbeit im **1. Monat** (Oktober/April) des neuen Semesters stattfindet!

Sie müssen in jedem Fall **vorher die gesamte Langzeitstudiengebühr** bezahlen, erst danach erhalten Sie **auf Antrag** Ihre Langzeitstudiengebühr vollständig erstattet. Dieser Antrag **muss** bis spätestens **vier Wochen** nach dem Kolloquium bzw. der Benotung abgegeben werden. Die Exmatrikulation würde dann spätestens am **Ende des ersten Monats** des neuen Semesters erfolgen.

Was sollten Sie noch beachten:

Anträge auf Erlass oder Verminderung sind nur unter folgenden Gesichtspunkten sinnvoll:

- **Zweitstudium:** Wenn Sie den Nachweis erbringen können, dass Sie im Erststudium unter den Besten 30 % des Jahrganges waren.
- **Studiengangwechsel:** Wenn Sie **einmalig** an einer deutschen Hochschule nach dem **ersten oder zweiten Semester** gewechselt haben.
- **Auslandsstudium:** Wenn Sie ein oder mehrere Semester im Ausland waren und diese Zeiten nicht als Studienzeiten nach Ihrer SPO angerechnet werden, können Sie diese als Minderungssemester einreichen.
- **Gremienarbeit:** Nur wer durch Wahl in ein Gremium gewählt wurde, kann einen Antrag auf Hinausschiebung der Gebührenpflicht stellen.
Dabei gilt: 1 Semester Bonus gibt es bei **aktiver** Gremienarbeit **von 2 Semestern** mit einem wöchentlichen Mindestaufwand von 2 SWS im Vorlesungszeitraum; **2 Semester Bonus** gibt es bei aktiver Gremienarbeit von **4 Semestern** mit einem wöchentlichen Mindestaufwand von 2 SWS im Vorlesungszeitraum. Wenn kein Nachweis über den zeitlichen Umfang eingereicht werden kann, wird die Mitwirkung in einem Gremium mit 1 SWS bewertet.
- **Ein Widerspruch zu dem rechtskräftig ergangenen Gebührenbescheid** kann erst nach Zugang des Bescheides eingereicht werden. Die Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn diesem nicht abgeholfen werden konnte, ist nach Thüringer Allgemeiner Verwaltungskostenordnung Nr.1.12 kostenpflichtig.
- Studierende in einem Masterstudiengang müssen folgendes beachten:
Nach dem neuen ThürHGEG wird **nur noch** in konsekutive, postgraduale (Studiengebühren in Höhe von bis zu 500 €) sowie weiterbildende Studiengänge (Gebühr- bzw. Entgeltspflichtig) unterschieden. Dies bedeutet, dass **alle konsekutiven Masterstudiengänge** auch für Diplomabsolventen konsekutiv sind und die Studierenden Langzeitstudiengebühr zahlen müssen, wenn sie Hochschulzeiten von Regelstudienzeit des ersten Studienganges + Regelstudienzeit des Masterstudienganges + 4 Bonussemester überschritten haben.
- Falls Sie den Semesterbetrag sowie die Langzeitstudiengebühr in der angegebenen Zeitspanne zur Rückmeldung in das neue Semester nicht überweisen können, bietet Ihnen das Thoskabüro die Möglichkeit des Antrages auf Aufschub bis zum Semesterbeginn an.

Hinweis: Wenn Sie sich in einer finanziellen Not befinden und keinen Erlass der Gebühr bekommen können, gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) **Bildungskredit:**
Zu beantragen beim Bundesverwaltungsamt (www.bva.de), es werden maximal 2 Jahre Förderung gewährleistet, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- b) **Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3 a BAföG:**
Zu beantragen beim Amt für Ausbildungsförderung, es werden maximal 2 Semester gewährt. Wenn BAföG nach Abschlusshilfe gezahlt wird, so kann auf Antrag der Student von der Langzeitstudiengebühr in dieser Zeit befreit werden (§ 5 Abs. 5 ThürHGEG).
Der Nominalzinssatz liegt z. Z. bei der kfw-Bankengruppe unter 3 %.